

Neue Anzeigen und Meldungen gemäß DORA und ihre Einbringungsart auf der Incoming Plattform: Banken, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-VO) kommen die folgenden neuen Anzeigen und Meldungen, welche über die FMA-Incoming-Plattform einzubringen sind, auf den Finanzsektor zu:

Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle nach Art 19 Abs 1 DORA

Schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle sind von den Finanzunternehmen an die FMA zu melden. Auch signifikante Kreditinstitute (SIs) haben solche Vorfälle an die FMA zu erstatten. Die FMA leitet diese unverzüglich an die EZB weiter.

NB: Die Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen nach Art 19 Abs 1 DORA ersetzt die Meldeverpflichtung von schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfällen nach § 86 Abs 1 ZaDiG 2018 für Zahlungsdienstleister!

DORA gilt als lex specialis zu NIS bzw NIS2. Mit der Meldung gemäß Art 19 DORA ist daher die Meldeverpflichtung gemäß NIS/NIS2 erfüllt. Die FMA leitet die Meldungen der betroffenen Unternehmen an die NIS-Behörde weiter.

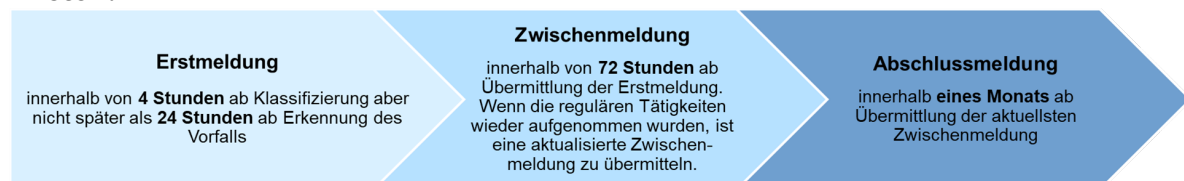
Klassifizierung eines Vorfalls als schwerwiegend:

- Anhand der Kriterien gemäß Art 18 Abs 1 DORA iVm Artikel 1-7 DelVO (EU) 2024/1772

Arten:

- Erstmeldung
- Zwischenmeldung
- Abschlussmeldung

Fristen:



Wochenend- und Feiertagsbestimmungen: verlängerte Meldefristen bis 12:00 Uhr des nächsten Arbeitstages (gilt nicht für SI)

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit



- Einbringungsweg Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen: **Menüleiste „DORA“** – „neue Meldung“ – „neue Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls“ (bzw siehe unten Screenshots)
- Einbringungsweg von der FMA angeforderte Stellungnahmen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen: **Menüleiste „Einbringungen“** – „neue Einbringung“ – „Banken“ – „DORA“ – „Allgemein“ – „Stellungnahme zu schwerwiegendem IKT-bezogenen Vorfall“
- Alternativer Meldeweg (bei technischen Problemen)
 - Im Falle von technischen Problemen werden Finanzunternehmen ersucht, Kontakt mit der FMA aufzunehmen (SPOC). In diesem Fall erfolgt die Meldung über eine sichere Datentransferapplikation.

Möglichkeit von konsolidierten Meldungen:

- Meldungen können auch auf konsolidierter Ebene bzw auf Gruppenebene erfolgen.
- Rechenzentren können auch wie bisher Meldungen für beaufsichtigte Unternehmen einbringen. Eine konsolidierte Meldung ist für LSI möglich.
- Grundsätzlich ist gemäß RTS eine konsolidierte Meldung nicht für signifikante Kreditinstitute (SIs), Betreiber von Handelsplätzen und zentrale Gegenparteien möglich.
- Die FMA lässt jedoch eine *technisch* konsolidierte Meldung auch bei SI zu. Falls Sie diesbezüglich noch nicht in Kontakt mit der FMA getreten sind und als SI eine konsolidierte Meldung in Erwägung ziehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem SPOC auf. Sie erhalten in diesem Fall ein gesondertes Meldetemplate.

Weiterleitung der Meldungen an die relevanten Behörden (ESAs, EZB, NIS-Behörde):

- Erfolgt durch die FMA.

Bei offenen Fragen zu eingebrachten Meldungen kann eine Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 70 Abs 1 Z 1 BWG durch die FMA erfolgen. Die Stellungnahme ist wie oben beschrieben (Menüleiste „**Einbringungen**“) über die Incoming Plattform einzubringen.

Freiwillige Meldung erheblicher Cyberbedrohungen nach Art 19 Abs 2 DORA

Finanzunternehmen können der FMA **auf freiwilliger Basis** erhebliche Cyberbedrohungen melden, wenn sie der Auffassung sind, dass die Bedrohung für das Finanzsystem, die Dienstnutzer oder die Kunden relevant ist.

Falls die Informationen für den gesamten österreichischen Finanzsektor relevant sind, erwägt die FMA jeweils im Einzelfall eine (anonymisierte) Veröffentlichung auf der FMA-Homepage.

Einstufung von Cyberbedrohungen als erheblich:



- Auf der Grundlage der Kritikalität der risikobehafteten Dienste, einschließlich der Transaktionen und Geschäfte des Finanzunternehmens, der Anzahl und/oder Relevanz der betroffenen Kunden oder Gegenparteien im Finanzbereich und der geografischen Ausbreitung der Risikogebiete (Art 18 Abs 2 DORA iVm Art 10 DelVO (EU) 2024/1772).

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringungsweg: **Menüleiste „DORA“** – neue Meldung“ – „freiwillige Meldung erheblicher Cyberbedrohungen“ (bzw siehe unten Screenshots)

ex ante-Anzeige einer geplanten vertraglichen Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen gemäß Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA

Gemäß Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA ist eine geplante vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen der FMA anzuzeigen. Des Weiteren ist der FMA anzuzeigen, wenn iZm einer geplanten vertraglichen Vereinbarung eine Funktion kritisch oder wichtig geworden ist.

Gegebenenfalls ist mit einer Anzeige gemäß Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA auch eine Auslagerungsanzeige gemäß § 25 Abs 5 BWG erforderlich. Beide Anzeigen können in *einem* Formular auf der FMA-Incoming Plattform eingebracht werden.

Somit kann entweder ausschließlich eine ex-ante-Anzeige gemäß Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA über die Incoming Plattform eingebracht werden oder gleichzeitig eine derartige Anzeige verbunden mit einer Auslagerungsanzeige gemäß § 25 Abs 5 BWG.

Frist:

- Die Anzeige ist binnen einer Frist von 4 Wochen ab Beschlussfassung bei der FMA einzubringen.

Zuständigkeit bei SIs:

- Für ex-ante Anzeigen gemäß DORA bzw Auslagerungen ist bei SIs ausschließlich die EZB zuständig. Einbringungen erfolgen ausschließlich an die EZB.

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringungsweg bei einer Anzeige gemäß Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA **OHNE Auslagerungsanzeige gemäß § 25 Abs 5 BWG: **Menüleiste****



„Einbringungen“ – „neue Einbringung“ – „Banken“ – „DORA“ – „Anzeige gemäß Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA“ (bzw siehe unten Screenshots)

- **Einbringungsweg bei einer Anzeige gemäß Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA MIT gleichzeitiger Auslagerungsanzeige gemäß § 25 Abs 5 BWG: Menüleiste „Einbringungen“ – „neue Einbringung“ – „Banken“ – „Bankwesengesetz“ – „§ 25“ – „§ 25 Abs 5 (optional inkl Art 28 Abs 3 DORA) (bzw siehe unten Screenshots)**

Informationsregister gemäß DORA

Finanzunternehmen haben ein Informationsregister zu führen und stetig zu aktualisieren, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen bezieht.

Frist:

- Finanzunternehmen haben der FMA mindestens einmal jährlich Bericht zur Anzahl neuer Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, den Kategorien von IKT-Drittdienstleistern, der Art der vertraglichen Vereinbarungen sowie den bereitgestellten IKT-Dienstleistungen und -Funktionen zu erstatten.
- Das Informationsregister ist mit dem Referenzdatum 31.03.2025 aufzubereiten.
- Die Meldung des Informationsregisters an die FMA hat in der ersten Aprilwoche zu erfolgen.
- Die Meldung von signifikanten Kreditinstituten erfolgt nicht an die FMA.
- Die FMA selbst hat Informationsregister an die ESAs bis zum 30.04.2025 zu übermitteln.

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Eine von der FMA erstellte xls-Datei wird im Februar 2025 auf der Incoming Plattform zur Verfügung gestellt.

Detailinformationen zum Informationsregister werden Mitte Februar 2025 von der FMA an die betroffenen Unternehmen ausgesandt.

Weitere Informationen können Sie der [FMA-DORA-Website](#) entnehmen. Auch auf der [Website der Europäischen Kommission](#) findet sich ein Überblick zum Stand der rechtlichen DORA-Spezifizierungen.

Hinweise und Support

- Der Zugang zur FMA-Incoming-Plattform muss von den entsprechenden Personen der beaufsichtigten Institute beantragt werden! Eine Registrierung erfolgt hier: [Registrieren](#).
- Der Einbringungsweg unterscheidet sich aufgrund der technischen Infrastruktur je nach Einbringung. Bitte den jeweils unter den Meldungen angegebenen Einbringungsweg berücksichtigen!
- Support: Bei Unklarheiten hinsichtlich der neuen Meldungen und Anzeigen wenden Sie sich bitte an +43-1-24-959 DW **1602, 1621, 2107, 3121 oder 3302** bzw bei nicht zeitkritischen Anfragen an dora@fma.gv.at .
- Screenshots siehe Anhang.



Anhang: Screenshots

[FMA](#)
[Einbringungen](#)
[Meldewesen](#)
[DORA](#)
[Fragebögen](#)
[Mein Postkorb](#)

Haupteinbringungsverantwortlicher Bankmitarbeiter
Test Bank AG (FMA)

Neue Einbringung anlegen

- › Banken
 - › Alternative Investmentfonds Manager - Gesetz
 - › Banken Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
 - › Bankschuldverschreibungsgesetz
 - › Bankwesengesetz
 - › Bausparkassengesetz
 - › Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
 - › Börsegesetz
 - › Bundes-Verfassungsgesetz
 - › Delegierte Verordnung (EU) 2018/389
 - › Depotgesetz
 - › **DORA**
 - › E-Geldgesetz
 - › Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz

Unter der Rubrik „DORA“ sind **IKT-Vorfälle gemäß Art 19 DORA und freiwillige Meldungen erheblicher Cyberbedrohungen gemäß Art 19 Abs 2 DORA** einzubringen (sowie künftig einmal/Jahr das ausgefüllte **Informationsregister**).

Unter der Rubrik „**Einbringungen**“ – „Banken“ – „DORA“ sind alle sonstigen Einbringungen betreffend DORA zu übermitteln (**allfällig angeforderte Stellungnahmen zu IKT-Vorfällen** und die Einbringung „**geplante vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen**“. Falls es sich auch um eine Auslagerung handelt, siehe Screenshot unten.



FMA Einbringungen Meldewesen DORA Fragebögen Mein Postkorb

Haupteinbringungsverantwortlicher Bankmitarbeiter
Test Bank AG (FMA)

Neue Einbringung anlegen

- Banken
 - Alternative Investmentfonds Manager - Gesetz
 - Banken Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
 - Bankschuldverschreibungsgesetz
 - Bankwesengesetz
 - § 10
 - § 20
 - § 21
 - § 25
 - BWG - § 25 - Abs. 5 (optional inkl. Art. 28 Abs. 3 DORA) - Anzeige Auslagerungsvorhaben

Ist mit einer **Auslagerung auch eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen** verbunden, so kann dies **gemeinsam** unter „Einbringungen“ – „Banken“ – „Bankwesengesetz“ – „§ 25“ angezeigt werden. Es ist dann keine zusätzliche DORA-Anzeige erforderlich.